



Presseinformation

24. Januar 2024

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

Mehr Opferschutz durch Entkriminalisierung der Unfallflucht mit Sachschäden

AK V: Weniger Strafe bei Unfallflucht?

Wer nach einem kleinen Parkrempler ohne Personenschaden die Unfallstelle verlässt, wird derzeit als Straftäter verfolgt, selbst wenn der Schaden bereits vollständig erstattet wurde. Zudem muss die Polizei oft mit großem Aufwand ermitteln, wenn der Verursacher keine sofortige Meldung bei der Polizei macht. Die Pläne des Bundesjustizministeriums zur Entkriminalisierung von Unfallflucht bei Sachschäden haben im Frühjahr 2023 für Diskussionen gesorgt: Genügt lediglich die Androhung eines Bußgelds, um Fluchten nach Unfällen mit Sachschäden zu verhindern? Können Polizei und Justiz durch eine solche Reform entlastet werden? Einig ist man sich, dass angesichts moderner Kommunikationsmöglichkeiten eine Wartepflicht am Unfallort nicht mehr zeitgemäß ist. Der Arbeitskreis V befasst sich mit diesen Fragen und ob jetzt die Zeit für eine Reform des Straftatbestands des „Unerlaubten Entferns vom Unfallort“ reif ist.

Nach Ansicht des ADAC würde eine Einstufung der Unfallflucht mit Sachschaden als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit einen erheblichen Anreiz für Unfallflüchtige schaffen, sich ohne Sanktionsdruck der Verantwortung zu stellen. Eine daraus folgende Zunahme der freiwilligen Nachmeldungen käme insbesondere dem Opferschutz zugute und bewahrt den geschädigten Unfallbeteiligten vor finanziellem Schaden: Verbunden mit einer unbürokratischen Meldepflicht innerhalb eines strafbefreienden Zeitraums nach dem Unfall (z.B. 48 Stunden) erhält der Geschädigte zeitnah alle für die Schadenregulierung relevanten Daten. Und nicht zuletzt würde damit auch ein Beitrag zur Entlastung der Polizei und der Gerichte bei der Strafverfolgung geleistet werden, betont der ADAC.

Auch ein Blick auf europäische Nachbar- und Reiseländer zeigt eine vielfach eine weniger rigorose Sanktionspraxis und großzügigere Meldefristen: So wird die Unfallflucht mit Sachschaden u.a. in Italien, Österreich, Polen, Spanien und Tschechien nur als eine Art Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. In Belgien, Griechenland und Großbritannien hat der Unfallverursacher bis zu 24 Stunden Zeit, der Polizei den Unfall zu melden. In den Niederlanden bleibt man bei einer freiwilligen Meldung binnen 12 Stunden straffrei.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95

aktuell@adac.de

presse.adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de